

# RS OGH 1996/11/20 7Ob2083/96s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.1996

## Norm

VersVG §6 B1

## Rechtssatz

Hat die beklagte Versicherung eine von den Versicherungsbedingungen abweichende Praxis der Abwicklung der Schadensanzeige durch ihren Mitarbeiter wahrgenommen und durch die im folgenden gesetzte Geschäftspraxis akzeptiert, so stellt dies eine nach den Umständen anzunehmende Billigung dieses Vorgehens durch den Versicherer dar, er kann sich bei weiteren in dieser Art abgewickelten Fällen gegenüber dem Versicherungsnehmer aus diesem Grund nicht auf eine eine Obliegenheitsverletzung berufen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 2083/96s  
Entscheidungstext OGH 20.11.1996 7 Ob 2083/96s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106628

## Dokumentnummer

JJR\_19961120\_OGH0002\_0070OB02083\_96S0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)